

RS Vwgh 2002/5/29 2002/04/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2002

Index

26/02 Markenschutz Musterschutz

Norm

MarkenSchG 1970 §4 Abs2 idF 1999/I/111;

Rechtssatz

Gegen die Ansicht der belangten Behörde, dass eine Verkehrsgeltung in der Klasse "Werbung" selbst dann nicht vorläge, wenn die in den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beilagen genannten (wenigen) Unternehmer das angemeldete Zeichen als Kennzeichen für die Dienstleistungen des Beschwerdeführers auffassten, bestehen im Hinblick auf den großen Kreis von potenziellen Abnehmern von Dienstleistungen aus der Werbebranche keine Bedenken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040051.X02

Im RIS seit

11.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at